

## 1 **Kirchenrechtliche Einordnung**

2 Die BDKJ-Diözesanversammlung hat folgende Satzungsänderung beschlossen:  
3

- 4
- 5 • In § 1 werden die Sätze 1 und 2 zu einem neuen Absatz 1.
  - 6 • Der §1 erhält einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut: „Nach kirchlichem Recht ist  
7 der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.“  
8
  - 9 • Der § 1 erhält damit folgende neue Fassung:

10 **§ 1 Organisation**

- 11 (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Speyer wird  
12 von seinen Mitgliedsverbänden und seinen Dekanatsverbänden gebildet. Ju-  
13 gendorganisationen können Mitglied im BDKJ in der Diözese Speyer werden.  
14 (2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanoni-  
15 scher Verein.

» **Abstimmungsergebnis**  
Einstimmig angenommen